

## Tarifkonkurrenz<sup>1)</sup>.

### Korreferat.

Von Dr. HANS-GEORG ANTHES-Berlin.  
(Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.)

Dem heutigen Korreferat ist — anders als den bisherigen Korreferaten mit Ausnahme der Nachwirkung — kein besonderes, selbständiges Thema gestellt; mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und die völlige Ungeklärtheit der den Gegenstand des Hauptreferates bildenden Materie soll Aufgabe und Versuch des heutigen Korreferates vielmehr lediglich sein, zu den Ausführungen des Hauptreferenten, des Herrn Dr. GROTE, kritisch Stellung zu nehmen, sowie diese nach Möglichkeit zu ergänzen.

Herr Dr. GROTE hat einleitend darauf hingewiesen, daß im Falle der Tarifkonkurrenz nicht die Tarifverträge als solche in Konkurrenz treten, sondern nur die Tarifnormen. Der oft auch in der Wissenschaft gebrauchte Ausdruck: „Konkurrenz von Tarifverträgen“ erweise sich somit als ungenau; richtiger müsse es vielmehr: „Tarifnormen-Konkurrenz“ heißen. Da GROTE definiert: „Tarifkonkurrenz ist dann gegeben, wenn ein Arbeitsvertrag unter den Geltungsbereich mehrerer, inhaltlich einander widersprechender Tarifverträge fällt“, sind seine Ausführungen durchaus zutreffend; denn nur der normative Teil des Tarifvertrages, die Tarifsatzung, geht in den Einzelarbeitsvertrag über. Andererseits ist aber festzustellen, daß bei einem Zusammentreffen mehrerer Tarifverträge auch die obligatorischen Teile der Tarifverträge miteinander kollidieren können. Derartige rein schuldrechtliche Vertragskollisionen, deren Lösung das Recht der Schuldverhältnisse gibt, fallen jedoch nicht unter den Begriff der „Tarifkonkurrenz“ in dem Sinne des gestellten Themas, das nur die „Tarifnormen-Konkurrenz“ behandelt wissen will.

Hinsichtlich der „Tarifnormen-Konkurrenz“ ist zunächst festzustellen, daß der normative Teil des Tarifvertrages nicht etwa selbst einen Arbeitsvertrag darstellt, auch überhaupt keinerlei subjektive Rechte schafft, sondern lediglich Normen für den Abschluß künftiger Arbeitsverträge, objektives Arbeitsvertragsrecht, enthält. Aus dieser Feststellung ergibt sich m. E., daß die Tarifkonkurrenz in Wahrheit gar nichts anderes ist als eine besondere Art der Gesetzeskonkurrenz. Denn durch Gesetz und Tarifsatzung wird gleichermaßen objektives Recht gesetzt. Es drängt sich somit zwangsläufig die auch von Dr. GROTE kurz erörterte Frage auf:

„Müssen bzw. können nicht die allgemeinen Grundsätze der Gesetzeskonkurrenz auch auf die Tarifkonkurrenz Anwendung finden?“

Zur Entscheidung dieser Frage ist m. E. zu untersuchen, ob und inwieweit grundsätzliche Unterschiede zwischen dem staatlich gesetzten und dem zwischen den Parteien vereinbarten objektiven Recht bestehen, mit anderen Worten, ob der Gesetzeswillen und der Parteiwillen in ihrem Wesen und in ihrer Wirkung einander derart fremd sind, daß hierdurch eine Übertragung der Grundsätze und Lehren, die die Wissenschaft zur Gesetzeskonkurrenz gewonnen hat, auf die Tarifkonkurrenz ausgeschlossen erscheint, oder aber, ob bei Nichtbestehen einer derartigen Wesensfremdheit beider Konkurrenzen eine Anwendung der Grundsätze der Gesetzeskonkurrenz auf die Tarifkonkurrenz — freilich unter Berücksichtigung der besonderen Charakterunterschiede — möglich und geboten ist. Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Beantwortung der Frage, welches Gesetz bei einer Normenkonkurrenz anzuwenden ist, d. h. welches Gesetz für die Regelung des in Frage stehenden Tat-

<sup>1)</sup> Hinsichtlich der Literatur siehe die Zusammenstellung von GROTE, Anmerkung 1 S. 158.